



Amt / Abt.: 32/323
Az.: A 140-45.00
Datum: 25.11.2015
Drucksache: 3-060/2015
TOP: ö7


Vorlage für:
Finanzausschuss

am:
07.12.2015

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) im Stadtgebiet Lindau	
Beschluss-Vorschlag:	
Der vorgeschlagenen Einführung einer generellen Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes wird im Stadtgebiet -ohne den Schrankenparkplätzen P3, (P4), P5- im Rahmen der jeweils geltenden Höchstparkdauer zugestimmt.	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 1.500 €	
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	63000.93550



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem **Finanzausschuss**
in öffentlicher Sitzung am 07.12.2015
vorgelegt.

Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) im Stadtgebiet Lindau

Sachverhalt:

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen - Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vom 05.06.2015 (vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/emog/index.html>) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Das Gesetz und die damit verbundene Förderung von E-Fahrzeugen ist befristet und tritt am 30. Juni 2030 außer Kraft.

Am 26.09.2015 ist hierzu die 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Die durch das EmoG geschaffene Ermächtigungsgrundlage wurde ausgefüllt und u.a. die Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung (vgl. www.bgbl.de --> Bürgerzugang --> Nr. 36 vom 25.09.2015) aufgenommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bevorrechtigung ist, dass es sich um ein Fahrzeug gem. § 2 Nrn. 1 bis 6 EmoG handelt und die Anforderungen des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 EmoG erfüllt, d.h. es sich um rein batteriebetriebene oder umweltfreundlich von außen aufladbare (Plug-In-) oder Brennstoffzellen-Fahrzeuge handelt. Für Plug-In-Fahrzeuge müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Ausstoß von Kohlendioxidemissionen darf bei höchstens 50 Gramm pro km liegen oder die rein elektrische Mindestreichweite muss mehr als 30 km betragen (ab 2018 = 40 km).

Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf Antrag für im Inland zugelassene Fahrzeuge mittels Kfz-Kennzeichen (ergänzt um den Buchstaben "E"), für im Ausland (EU- und Drittstaaten) zugelassene Fahrzeuge mittels einer E-Plakette. Diese werden von den zuständigen Landratsämtern und kreisfreien Städten erteilt.

Befreiung von der Parkgebührenpflicht:

Die Verwaltung beabsichtigt auf Basis des Finanzausschussbeschlusses vom 08.10.2013 zur Förderung der Elektromobilität im Sinne des heutigen EmoG, Fahrzeughaltern mit E-Kennzeichen oder E-Plakette das Parken im Stadtgebiet Lindau auf öffentlichen Parkplätzen im Rahmen der jeweils geltenden Höchstparkdauer (ggf. mit Auslage der Parkscheibe) gebührenfrei zu gestatten.

Diese Regelung soll jedoch -wie zuletzt auch- keine Anwendung auf unsere privatrechtlich betriebenen Schrankenparkplätze finden. Dort würde mit der Aushändigung eines Schrankentickets auch eine nicht kontrollierbare Missbrauchsgefahr bestehen.

Befreiung von der Parkscheibenpflicht:

Das Gesetz würde auch eine Privilegierung der E-Fahrzeuge in Bereichen mit Parkscheibenpflicht dahingehend vorsehen, dass keine Parkscheibe ausgelegt werden muss. Zum Erhalt der gewünschten Fluktuation in derartigen Bereichen sollte hier aus Sicht der Verwaltung -wie vorgenannt in gebührenpflichtigen Kurzparkbereichen auch- keine Privilegierung ausgesprochen werden.

Befreiung vom Haltverbot:

Das Gesetz sieht jetzt auch eine Privilegierungsmöglichkeit für E-Fahrzeuge in Haltverboten vor. Dies macht aus Sicht der Verwaltung nur bei Parkplätzen mit Elektrozapfsäulen zur besseren Sicherstellung der Verfügbarkeit für E-Fahrzeuge Sinn. Um dort ein Fremdparken noch besser zu verhindern (zuletzt blaues P, E-Fahrzeuge frei), werden die beiden E-Parkplätze beim Karl-Bever-Platz jetzt mit einem Haltverbot, E-Fahrzeuge frei, beschildert.

Befreiung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten:

z.B. Verbot für Fahrzeuge aller Art oder Verbot für Kraftwagen. Vom nächtlichen bzw. sommerlichen Wochenend-Einfahrtsverbot in den Inselkern sind Fahrzeuge mit Elektroantrieb bereits befreit. Darüber hinaus wird keine weitere Befreiungsnotwendigkeit für E-Fahrzeuge erkannt.

Benutzung von Busspuren:

Im Zuge der Weiterentwicklung des Stadtbuskonzeptes und einer evtl. Einführung von Busspuren besteht die Möglichkeit, Busspuren auch zur Benutzung für E-Fahrzeuge frei zu geben. Ob dies in Lindau ebenfalls eingeführt wird, kann dann zu gegebener Zeit entschieden werden.

2. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und Erfüllungsaufwand:

Der Haushalts- und Erfüllungsaufwand der Stadt Lindau (B) bezieht sich zum einen insbesondere auf die daraus resultierenden Einnahmeausfälle bei den Parkgebühren sowie die notwendige Beschilderung / Ausweisung der gebührenfreien Parkplätze (Herstellungs- und Aufstellungskosten).

Der zu erwartende Einnahmeausfall bei den Parkgebühren lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln, da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele auswärtige E-Fahrzeuge diese Bevorrechtigung in Lindau in Anspruch nehmen werden. Auf Grund der generell noch relativ geringen Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen ist der Einnahmeausfall bei den Parkgebühren zunächst wohl zu vernachlässigen. (Im Landkreis Lindau (B) sind derzeit insgesamt 28 Fahrzeuge zugelassen, davon 14 im Stadtgebiet Lindau). Allerdings ist dies in zukünftigen Haushaltsjahren entsprechend den Erfahrungswerten und steigenden Zulassungszahlen ggf. im Haushalt zu berücksichtigen.

Laut Begründung zum Gesetzentwurf entstehen den Kommunen einmalige Materialkosten für das Aufstellen der neuen Zusatzzeichen von ca. 100 € pro Zeichen,



=  + Zusatztext je nach Parkbereich, z.B. im Hinblick auf die Höchstparkdauer.

Für die Aufstellung selbst sind zusätzlich 50 bis 75 € zu veranschlagen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Zusatzzeichen an sämtlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen im Stadtgebiet sind deshalb neue P-Schilder mit Zusatzzeichen an den größeren Ortseingangsstraßen sowie 1 Schild in der Chelles-Allee auf der Zufahrt zur Insel vorgesehen. Für die 5 neuen Schilderstandorte ergibt sich damit insgesamt (inklusive blauen P-Schildern) ein einmaliger Gesamtaufwand von ca. 1.500 €.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Einführung einer generellen Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes wird im Stadtgebiet -ohne den Schrankenparkplätzen P3, (P4), P5- im Rahmen der jeweils geltenden Höchstparkdauer zugestimmt.



Stierenhofer
Leiter Abt. Straßenverkehr